

S t a d t : 6944 Hemsbach
Landkreis: Rhein-Neckar

Bebauungsplan Nr. 22.1
Farrenleppe
I. Teiländerung



S A T Z U N G

ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN " FARRENLEPPE - I. TEILÄNDERUNG "

=====

Aufgrund der §§ 1,2, 2 a, 9 - 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 18.08.1976 (BGBI. I S. 2256 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBI. I S. 949), der Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 15.09.1977 (BGBI. i s. 1763), des § 4 Gemeindeordnung (GO) für Baden-Württemberg in der Neufassung vom 03.10.1983 (Ges. Bl. S. 577) und in Verbindung mit den §§ 73, 74 der Landesbauordnung (LBO) Baden-Württemberg in der Neufassung vom 28.11.1983 (Ges. Bl. S. 770) hat der Gemeinderat der Stadt Hemsbach am 20. Sept. 1985 die I. Teiländerung des Bebauungsplanes " Farrenleppe " als Satzung beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich der Bebauungsplan-Teiländerung

Der räumliche Geltungsbereich der Bebauungsplan-Teiländerung ergibt sich aus der Festsetzung der Bebauungsplanzeichnung.

§ 2

Bestandteile der Bebauungsplan-Teiländerung

Die Bebauungsplan-Teiländerung besteht aus:

1. Bebauungsplanzeichnung M 1: 500
2. den nachstehenden Festsetzungen § 1 - 13
3. Die Begründung vom 7. Jan. 1985 ist eine Beigabe

§ 3

Art der baulichen Nutzung

Der gesamte räumliche Geltungsbereich der Bebauungsplan-Teiländerung ist als Gemeinbedarfsfläche für Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen ausgewiesen.

§ 4

Maß der baulichen Nutzung

Die Festsetzungen der Grundflächenzahl und der Baumassenzahl erfolgt als Höchstgrenze entsprechend den Angaben in der Bebauungsplanzeichnung.

§ 5

Bauweise

Als Bauweise wird die offene Bauweise festgesetzt. In dem Baugebiet können die Gebäude entsprechend den Erfordernissen in Verbindung mit den Eintragungen in der Bebauungsplanzeichnung errichtet werden.

§ 6

Gestaltung der Bauten

1. Die Art der Dachausbildung richtet sich nach den Bedürfnissen der einzelnen Gebäude
 - a) Garagen sind mit einem Flachdach zu versehen.
2. Höhenlage der baulichen Anlagen Wohn- bzw. Pfarrhaus: Sockelhöhe max. 1,00 m gemessen abOK Straße
3. Die Firsthöhe der jeweiligen Gebäude ist in der Bebauungsplanzeichnung als Höchstgrenze eingetragen.

§ 7

Stellplätze und Garagen

1. Stellplätze und Garagen sind gemäß den zeichnerischen Festsetzungen anzulegen.
Der Abstand zwischen Garage und Straßenbegrenzungslinie muß mindestens 5,00 m betragen.
2. Elektrizitätsanlagen, wie Kabelverteilerschränke und Straßenbeleuchtungsschaltstellen dürfen in der erforderlichen Zahl auch an hierfür im Bebauungsplan nicht vorgeschriebenen Stellen errichtet werden.

§ 8

Einfriedigungen

Die Gesamthöhe der Einfriedigungen darf das Maß von 0,80 m, die Sockelhöhe das Maß von 0,30 m, jeweils gemessen ab Oberkante Fußweg nicht überschreiten.

Im Einmündungsbereich Liegnitzer-Gleiwitzer Straße dürfen keine Böschungen oder Bewuchs über 0,80 m Höhe angelegt werden.

§ 9

Die Anbringung von Automaten an Sichtflächen zur Straße ist nicht zulässig.

§ 10

Höhenlage und Gestaltung der nicht überbauten Grundstücke

Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind bis auf Straßenhöhe aufzufüllen und gärtnerisch anzulegen.

Im Bereich des östlichen Grenzverlaufes ist die Höhenlage der Gartenfläche den Nachbargrundstücken anzupassen.

§ 11

Flächen für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (Pflanzgebot)

An der in der Bebauungsplanzeichnung ausgewiesenen Stelle ist jeweils die Anpflanzung von hochstämmigen standortgerechten, einheimischen Laubbäumen festgelegt.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 74 LBO handelt, wer den aufgrund von § 73 LBO ergangenen Bestandteile dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung der erteilten Genehmigung in Kraft (§ 12 BBauG).

Hemsbach, den 20. September 1985

Der Bürgermeister

